

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/3630

Amtsgericht Oldenburg in Holstein  
Göhler Straße 90  
23758 Oldenburg in Holstein  
Tel.: 04361-624-183  
[Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de](mailto:Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de)

Betreff: WG: Schriftliche Anhörung: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes;  
StN AG old. i.H.

Datum: Fri, 21 Nov 2014 16:55:30 +0100

Von: Haußmann, Hendrik (AG-Oldenburg i.H.) <[Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de](mailto:Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de)>

An: <[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)>

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

nachstehend darf ich die Stellungnahme der Betreuungsabteilung des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2123) mit der Bitte um Beachtung übersenden.

Stellungnahme der Betreuungsabteilung des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2123)

Zunächst ist der Gesetzentwurf als solcher zu begrüßen. Im Kreis Ostholstein existiert ein bereits vor mehreren Jahren durch die Betreuungsbehörde ins Leben gerufener Betreuungsbeirat, dessen - leider sporadische - Arbeit im Wege des gemeinsamen Austausches die Verfahrensabläufe zwischen den beteiligten Akteuren, mithin Betreuungsbehörde, Betreuern, Kreisgesundheitsamt und Gerichten verbessert hat. Dabei konnten teils die verfahrensmäßigen Vorgehensweisen zwischen den beteiligten Akteuren abgesprochen und vereinheitlicht werden. Ausgehend von diesen positiven Erfahrungen sollte die Schaffung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden sein, da der in Ostholstein bereits bestehende Betreuungsbeirat ohne Kosten und Zeitaufwand in die vorgesehene Arbeitsgemeinschaft überführt werden könnte.

Allerdings wird die Schaffung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach hiesiger Auffassung mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand der Beteiligten verbunden sein, da neben der Anwesenheit (derzeit

zweimal jährlich zwei Stunden) Fahrzeiten sowie Vor- und Nachbereitung der Themen zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitaufwand führt für uns im richterlichen Bereich zu einer weiteren Mehrbelastung, die erneut kaum pensenmäßig Berücksichtigung finden wird.

Um eine Effizienz der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu erreichen, sollte für die Beteiligten - einschließlich zu bestimmender Richter - die Teilnahme verpflichtend sein. Die vergangenen Sitzungen des Betreuungsbeirates haben gezeigt, dass gerade im justiziellen Bereich die Bereitschaft zur Teilnahme äußerst gering war. Dies ist auch nachvollziehbar, da im richterlichen Bereich außer den typisch dienstlichen Belangen immer wieder und zunehmend die Teilnahme an zusätzlichen Gremien bzw. Veranstaltungen gewünscht wird. Diese zusätzliche Belastung kann angesichts der Zunehmenden Betreuungsverfahren und der in juristischer Hinsicht zunehmenden Komplexität der Verfahren nicht auf Dauer verkraftet werden. (Zur Erläuterung: Der gleichbleibende Bestand der Betreuungsverfahren insgesamt ist nicht aussagekräftig bezüglich der tatsächlich geleisteten Arbeit. )

Abschließend haben wir die Einschätzung, dass durch die Schaffung der örtlichen/ überörtlichen Arbeitsgemeinschaften kein Beitrag geleistet werden kann, den Anstieg neuer gesetzlicher Betreuungen zu verhindern, weshalb der oben dargestellte Nutzen der Einführung durch die damit einhergehenden Zusatzbelastungen für die einzelnen Akteure kompensiert werden dürfte. Eine Kostenersparnis in gerichtlicher Hinsicht ließe sich unserer Auffassung zufolge allenfalls durch die Schaffung weiterer und den Ausbau vorhandener Behörden und Anlaufstellen für hilfebedürftige Personen erreichen. Dann würden aber wiederum die dortigen Institutionen mit Personalmehrkosten belastet bzw. solche zu verantworten haben.

Mit freundlichen Grüßen  
RiAG Herbert Schultze-Lewerentz  
RiAG Hendrik Haußmann

Hendrik Haußmann  
Richter am Amtsgericht  
Amtsgericht Oldenburg in Holstein  
Göhler Straße 90  
23758 Oldenburg in Holstein  
Tel.: 04361-624-183  
[Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de](mailto:Hendrik.Haussmann@AG-Oldenburg.LandSH.de)